

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1 PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
 - 1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauVO i. V. m. § 6 Nr. 1 BauVO)**

Die mit VA gekennzeichneten Gebiete werden gem. § 4 BauVO als Allgemeine Wohngebiete festgesetzt. Die nach § 4 Abs. 3 BauVO ausgenommenen Nutzungen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
 - 2 Maß der baulichen Nutzung, Höhe der baulichen Anlage (§ 9 (1) Nr. 1 BauVO, § 14 (2) BauVO, §§ 18 - 20 BauVO)**

Das Maß der baulichen Nutzung ist gemäß Eintrag im Plan über die Grundflächenzahl (GRZ), die maximale Anzahl der Vollgeschosse, die Oberkante der Fertigfußböden (OK FF) und die maximale Firsthöhe (FH) festgesetzt. Für jedes Bauteil werden für die Oberkante der Fertigfußböden sowie für die Firsthöhe zwei Höhen über NN festgelegt. Zwischen diesen Höhenwerten ist innerhalb des Baufeldes die Höhe für die einzelnen Bauteile zu überschreiten. Als Bauteile gelten aneinander gebaute Gebäude. Die Höhenwerte sind Maximalwerte, die nicht bei Putzdächern gilt der höchste Punkt der Dachfläche als Gebäude.
 - 3 Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt (§ 9 (1) Nr. 11 BauVO)**

Grundstückszustände sind über die L 288 nicht zulässig.
 - 4 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 (1) Nr. 21 und BauBG)**

Die im Plan festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (GFL) sind zu Gunsten der Anlieger und der örtlichen Versorgungsanbieter festzusetzen. Die im Plan festgesetzten GFL sind einmündig zu Gunsten des für die Unterhaltung des Bereiches zuständigen Trägers festzusetzen. Die eingetragenen Geh-, Fahr- und Leitungsrechte sind von jeglicher Bebauung freizuhalten. Alle Planmaßnahmen im Bereich der eingetragenen Leitungsrechte sind gemäß der Auflagen der jeweiligen Leitungsträger durchzuführen. Tierkurvenerlässe sind zulässig.
 - 5 Garagen und Carports (§ 9 (1) Nr. 4 und 22 BauBG)**

Garagen, Carports und Stellplätze sind im Plangebiet allgemein zulässig. Pro Grundstück ist nicht mehr als eine Garage bzw. ein Carport außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Weitere Garagen oder Carports müssen in den überbaubaren Grundstücksflächen angeordnet werden. Garagen auf den Baugrundstücken sind so anzuordnen, dass vor dem Garageneintritt ein Stauraum von mind. 5,0 m zur erschließenden Verkehrsfläche hin eingehalten wird.
 - 6 Nebenanlagen (§ 14 (1) und § 23 (5) BauVO)**

Nebenanlagen sind im Bereich der öffentlichen Straßen hin gerichtetem Vorgärten mit Ausnahme von Mülltonnenbehältern zulässig. Auf den rückwärtigen und seitlichen nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind nur Nebenanlagen zulässig, die dem Charakter der Baugruppe dienen und dessen Eigenart nicht widersprechen. Im Bereich des WA 1 sind die Nebenanlagen nur innerhalb der im Plan festgesetzten Flächen zulässig. Nebenanlagen dürfen insgesamt je Baugrundstück 15m² ungebauten Raum und 2,3m Höhe nicht überschreiten. Oberirdische Versorgungsleitungen sind zulässig.
 - 7 Stützmauern**

An den Grundstücksgrenzen sind Stützmauern bis zu einer Höhe von max. 1,0m zulässig. Notwendige Stützmauern für Grundstücks-/Garagenzufahrten oder Kellerzugänge sind bis zu einer Höhe von 2,0m zulässig. Stützmauern sind nur als Treppenaußen- oder Gabenmauern zulässig.
 - 8 Baugrenzen (§ 23 (3) BauVO)**

Innere Baugrenzen sind durch die Außenmaße der Gebäude festzusetzen. Die Baugrenzen sind durch die Außenmaße der Gebäude festzusetzen. Die Baugrenzen sind durch die Außenmaße der Gebäude festzusetzen.
 - 9 Vorkerkerung zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen / Immissionschutz (§ 9 (1) Nr. 24 BauBG)**

Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Geräuschimmissionen), verursacht durch die östlich angrenzenden Straßen und die Bahntrasse, sind folgende Maßnahmen festzusetzen:
 - Erhöhung der Landesterrasse 1,288 ist im südlichen Bereich gemäß Eintrag im Plan ein Lärmschutzwall oder eine Lärmschutzwandkombination mit einer Höhe von 2,0m über Gelände zu errichten.
 - Gemäß Eintrag im Plan sind für die mit IV gekennzeichneten Bereiche die Außenmaße der Gebäude und die Fassaden entsprechend Lärmempfindlich gem. DIN 4109 auszuführen und die Schallsäume sind mit fensterunabhängigen schalldämmenden Lüftungen auszuführen, die die Außenmaße der Gebäude und in einer Höhe von maximal 2,0m zulässig.
 - Im restlichen Plangebiet sind die Außenmaße der Gebäude und die Fassaden entsprechend Lärmempfindlich gem. DIN 4109 auszuführen.
 - 10 Vorkerkerungen gegen äußere Einwirkungen (§ 9 (1) Nr. 1 BauBG)**

Alle unterirdischen Baumaßnahmen im Plangebiet sind als wasserdichte Wanne nach DIN 18 195 auszuführen.
- B) GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGE, DÄCHER, DACHNEIGUNG (§ 86 BauNR i. V. m. § 9 (4) BauBG)**

Dachformen, Dachaufbauten und Dachneigungen sind zulässig. Die Einzel- oder Gesamtneigung aller Giebeln, Aufbauten und Ersehnitte darf max. 30° der zugehörigen Traufneigung betragen. Dachaufbauten, Dachaufbauten und Dachneigungen in zweiter Ebene sind nicht zulässig. Die Dächer von Garagen und Nebenanlagen sind als begrünte Flachdächer oder als geneigte Dächer mit einer Neigung bis max. 25° auszubilden.

Einfriedigung
Einfriedigungen sind nur in Form von standortgerechten, heimischen Heckenbefestigungen zulässig. Mauern sind nicht zulässig. Zaune sind nur in Verbindung mit Hecken zulässig.

Müllbehälter
Private Stellplätze für bewegliche Müllbehälter sind so anzulegen und abzufahren, dass sie von der öffentlichen Verkehrsfläche nicht eingesehen werden können.
- C) GRÜNDUNGS-, MASSNÄHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) Nr. 20 und Nr. 25, § 9 (1) BauVO)**

Für alle Planmaßnahmen sind ausschließlich standortgerechte heimische Pflanzen der Gehölztafel „Bodenständige heimische Laubgehölze“ des Rheinisch-Bergischen Kreises zu verwenden. Die Anpflanzungen sind fachgerecht durchzuführen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Ausfälle sind wettlich in der folgenden Vegetationsperiode zu ersetzen.

 - 1. Maßnahmenfläche A1**

Auf der mit A1 gekennzeichneten Fläche ist eine Strauchbewiese mit hochstammigen, regionaltypischen Obstbäumen der Gehölztafel herzustellen.
Pflanzenqualität: Hochstamm, Kronenansatz 1,80 m, Stammumfang 8-10 cm
Pflanzenbestand: zehn Meter (1 Stück / 100m²)
Es ist eine regelmäßige Pflege der Wiese durch 2-schürige Mahd und Erhaltungsmaßnahmen an den Obstbäumen durchzuführen.
 - 2. Maßnahmenfläche A2**

Die Maßnahmenfläche A2 ist als fähige, artenreiche, freiwachsende Gehölzpflanzung mit Laubbäumen und Sträuchern der Gehölztafel anzulegen.
Pflanzenqualität: 2 x verpflanzt, 80-100 cm bis 125-150 cm, Heckenpflanzen, ohne Ballen
Pflanzschema: mindestens 3 verschiedene Laubbäumearten und 5 versch. Straucharten
Pflanzenverband: 1 m x 1,5 m
 - 3. Öffentliche Grünfläche G1**

Die Öffentliche Grünfläche G1 wird als Extensivrasenfläche (Regenrückhaltebecken) hergestellt und in den Randbereichen mit einmündigen und standortgerechten Gehölzen entsprechend der Gehölztafel angepflanzt.
Pflanzenqualität: mindestens 3 verschiedene Laubbäumearten und 5 versch. Straucharten
Pflanzschema: mindestens 3 verschiedene Laubbäumearten und 5 versch. Straucharten
Pflanzenverband: 1 m x 1,5 m
 - 4. Öffentliche Grünflächen G2 / Private Grünflächen G3**

Westlich im Plangebiet erhält das bisher verrohrte Fließgewässer ein neues Gewässerbett. Die zeichnerisch festgesetzte Fläche des Gewässers besteht aus öffentlicher bzw. privater Grünfläche festgesetzt. Im Uferbereich des neuen Gewässes sollen heimische standortgerechte Gehölze der Gehölztafel einzeln bzw. gruppenweise gepflanzt werden. Folgende Gehölze sind für den Gewässerschutz festgesetzt:
Bäume 1. Ordnung: Silber-Weide (*Salix fragilis*) in einer Dichte von 1 Stück / 100m²
Pflanzenqualität: Hochstamm, 3 x v., Stammumfang 12-14, mit Drahtbäumlein
Bäume 2. Ordnung: Schwarzerle (*Alnus glutinosa*) in einer Dichte von 1 Stück / 30m²
Pflanzenqualität: Hochstamm, 3 x v., Stammumfang 12-14, mit Drahtbäumlein
Sträucher: Sal-Weide (*Salix caprea*), Grau-Weide (*Salix cinerea*)
Pflanzenqualität: verpflanzte Sträucher, 100-150 cm, 4 Triebe, ohne Ballen
Pflanzenverband: 1,5 m x 1,5 m
Auf der privaten Grünfläche G3 sind Einfriedigungen, Nebenanlagen und bauliche Anlagen unzulässig.
 - 5. Private Grünfläche G4**

Die private Grünfläche G4 ist mit einheimischen, standortgerechten Laubbäumen und Sträuchern der Gehölztafel struktur- und artenreich zu begrünen und dauerhaft zu erhalten.
 - 6. Pflanzgebiete P1**

Die festgesetzten Pflanzgebiete sind mit einheimischen, standortgerechten Laubbäumen und Sträuchern der Gehölztafel struktur- und artenreich zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Je 250 m² ist mindestens ein größerer Laubbau 1. Ordnung oder zwei Bäume 1. Ordnung zu pflanzen. Die Pflanzflächen sind zusammenhängend und vernetzt mit den Pflanzflächen der benachbarten Grundstücke anzulegen. Die übrigen Pflanzflächen sollen mit Rasen-, Stauden- und Bodendeckerpflanzen begrünt werden. Der Grundstückseigentümer ist für die Anlage der Pflanzung und ihrer dauerhaften Unterhaltung verpflichtet.
Pflanzenqualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 12-14 cm, mit Drahtbäumlein
Pflanzenqualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 12-14 cm, mit Drahtbäumlein
 - 7. Pflanzgebiete P2**

Auf den mit P2 gekennzeichneten Flächen sind einheimische und standortgerechte Heckenpflanzen mit Laubbäumen und Sträuchern der Gehölztafel anzupflanzen.
Pflanzenqualität: 2 x verpflanzt, 80-100 cm bis 125-150 cm, Heckenpflanzen, ohne Ballen
Pflanzschema: in mehreren Hecken sind mind. 5 versch. Gehölzarten zu pflanzen
Pflanzenverband: 1,5 m x 1,5 m, mehrreihig
freiwachsende Hecken sind mind. dreireihig mit einer Mindestbreite von 5 m anzulegen
 - 8. Anpflanzungen von Bäumen im öffentlichen Raum**

Im öffentlichen Straßenraum sind gemäß Eintrag im Plan mind. 15 standortgerechte Laubbäume der 1. Ordnung der Gehölztafel anzupflanzen und dauerhaft zu pflegen und bei Ausfall gleichzeitig zu ersetzen. Die Standorte sind längs der Straßenseite verschleubar. Stammumsatz: z. B. Pflanz-, Stammumsatz-, Wurzel- und Tragschnittflächen (z. B. Baumstumpf) sowie eine offene Baumscheibe ist dauerhaft zu gewährleisten. Der Schutz der Bäume ist durch geeignete technische Maßnahmen herzustellen.
Laubbäume gemäß Gehölztafel
Pflanzenqualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm, mit Drahtbäumlein
 - 9. Garagenwände**

Garagenwände, die zu öffentlichen Verkehrsflächen ausgerichtet sind, sind dauerhaft mit Rankgewächsen zu begrünen.
 - 10. Stellplätze / Zufahrten**

Private Stellplätze und Zufahrten sind mit wasserundurchlässigen Materialien (Grütschotter, Pflasterstein mit >3,0 cm Fuge mit Splitt gefüllt oder wasserundurchlässige Decke) zu befestigen. Für die Frostschutz- und Traglastigkeiten dieser Flächen sind nur marne Materialien (z. B. Kies, Natursteinchotter) zulässig. Nicht zulässig sind Hochfaserdecke und Muldenverschlüsse o. ä.
 - 11. Bodenverbesserung**

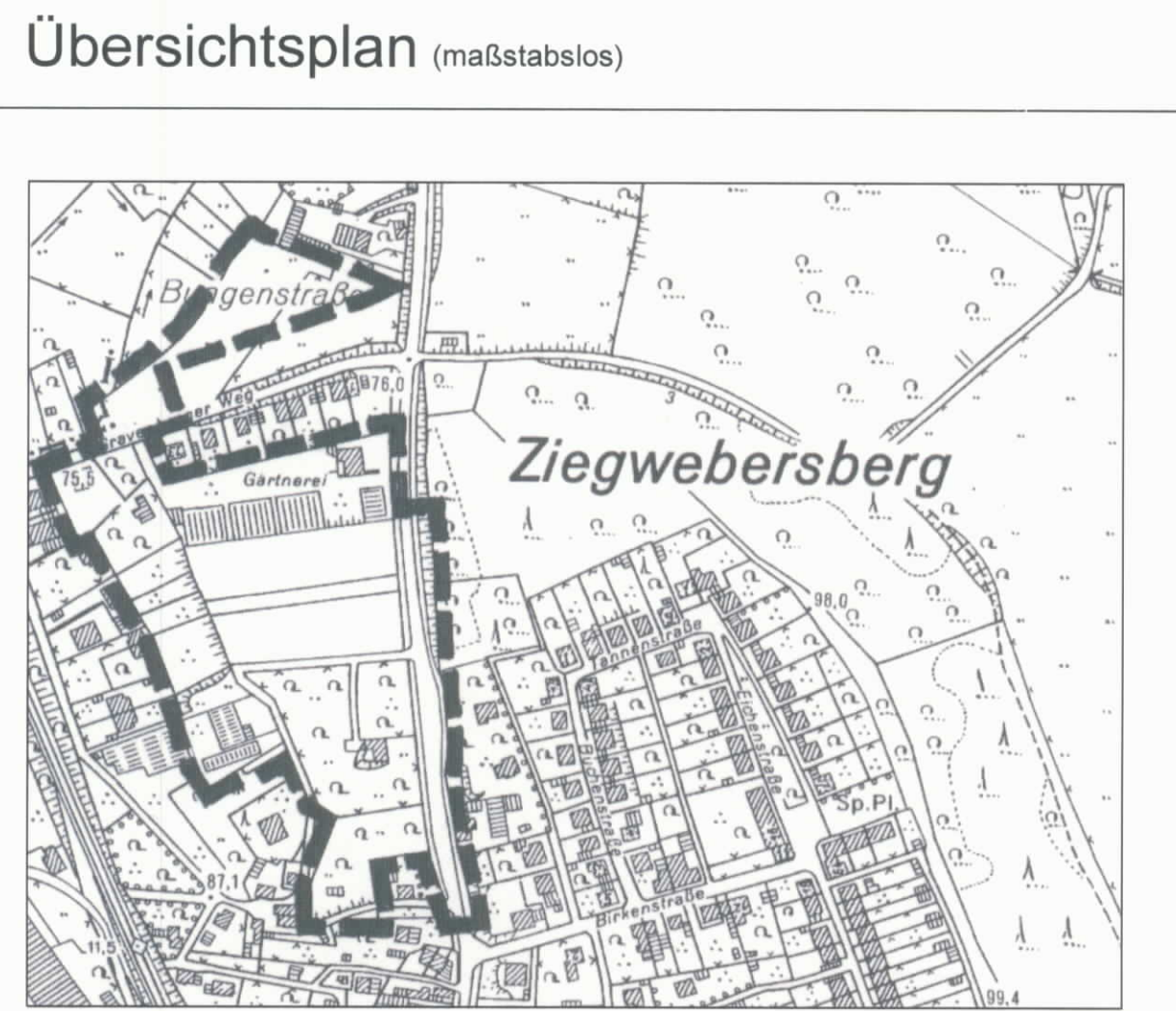
Der zur Wiederverwendung vorgesehene Oberboden ist in gesonderter Form innerhalb des Eingriffbereiches zu lagern. Er ist sachgerecht zu lagern und am Leben zu erhalten, ohne das Faunensystem einzusetzen.
 - 12. Externe Ausgleichsfläche**

Zum Bebauungsplan gehören folgende Ausgleichsflächen: Teil aus Flurstück 193, Gemarkung Leichlingen, Flur 67

A. Bäume	I. Ordnung	Spitz-Ahorn	Spitz-Ahorn	Spitz-Ahorn	Silber-Weide
	Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	Quercus robur	Quercus robur	Silber-Weide
	Fagus sylvatica	Rot-Buche	Salix fragilis	Salix fragilis	Bruch-Weide
	Fraxinus excelsior	Winter-Linde	Tilia cordata	Tilia cordata	Winter-Linde
	Quercus petraea	Trauben-Eiche	Tilia platyphyllos	Tilia platyphyllos	Sommer-Linde
II. Ordnung					
	Acer campestre	Feld-Ahorn	Populus tremula	Zitter-Pappel/Espe	
	Alnus glutinosa	Schwarz-Ele	Populus avium	Vogel-Kirsche	
	Betula verrucosa	Sans-Birke	Prunus avium	Wald-Birne	
	Carpinus betulus	Hainbuche	Prunus communis	Eberesche	
	Malus domestica	Wildapfel	Sorbus aucuparia		
B. Sträucher					
	Cornus sanguinea	blutrot Hartriegel	Rosa canina	Hunds-Rose	
	Cornus avellana	Hazel	Salix aurita	Ohn-Weide	

Anspruch nach Katastralen und örtlicher Aufassung: Die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes Stand 1/2020 wird als richtig beibehalten.	Für die detaillierte Erarbeitung des Bebauungsplanaufbaus.	Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des BauBG in der zur Zeit gültigen Fassung durch den Rat der Stadt Leichlingen am 12.02.2007 beschlossen.	Nach örtlicher Bestimmung am 10.01.2008 ist dieser Plan mit Begründung gemäß § 2 (2) des BauBG in der zur Zeit gültigen Fassung am 26.02.2008 öffentlich ausgelegt worden.
Haar, den: 26.04.08	GEZ.: KOLLER	Leichlingen, den: 26.04.08	GEZ.: SAUER
Öffentl. best. Verm.-Ingenieur	GEZ.: MÜLLER	Leichlingen, den: 26.04.08	GEZ.: SAUER
Der Rat hat diesen Bebauungsplan gemäß § 10 (1) des BauBG in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem Bescheid über die Änderung der Flurstücksaufteilung im Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 13.08.1984 (GV NW S. 47) am 02.05.2008, als	Die in ... Farbe unter Nr. ... bis ... eingetragenen Änderungen erheben auf Grund vorliegender Anträge/Ergebnisse der 1. Öffentlichkeitsbeteiligung vom ...	Nach örtlicher Bestimmung am 22.04.08, ist dieser Plan mit Begründung gemäß § 2 (2) des BauBG in der zur Zeit gültigen Fassung am 26.02.2008, öffentlich ausgelegt worden.	Diese Bebauungsplanung wurde gemäß § 10 (2) BauBG in der zur Zeit gültigen Fassung am 26.02.2008, öffentlich ausgelegt. Der Beschluss über die Bebauungsplanung durch den Rat der Stadt Leichlingen am 26.02.2008, ist öffentlich bekannt gegeben worden.
Leichlingen, den: 12.06.08	Der Bürgermeister i. A.	Leichlingen, den: 02.06.08	Der Bürgermeister i. A.
GEZ.: MÜLLER	Der Bürgermeister	GEZ.: SAUER	Der Bürgermeister

BESTAND Gebäude Wohngebäude Wirtschafts- und Industriegebäude Funktionsgebäude Funktionsgebäude Grundstücksgrenzen mit Grenzarten Besuchung Hektische Kanalstrich Vorderhandkanal	BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN offene Bauweise nur Einzelbauweise zulässig nur Doppelbauweise zulässig nur Paarkomplex zulässig nur Einzel- und Doppelbauweise zulässig geschlossene Bauweise abgewinkelte Bauweise Bauteile Baugrenze überbaubare Grundstücksflächen nicht überbaubare Grundstücksflächen	VERKEHRSLINIEN Straßenverkehrsfläche Verkehrsflächen besondere Verkehrsflächen Öffentliche Parkfläche Fußgängerweg Verkehrsberuhigter Bereich Straßenbahnverkehrsfläche F, Fußweg R, Radweg W, Wirtschaftsweg Ein- bzw. Ausfahrt mit Anschluss anderer Flächen Eintritt Einfriedigung Einfriedigung ohne Ein- und Ausfahrt Flächen für Bienenstöcke	GRÜNFLÄCHEN Öffentliche Grünflächen Private Grünflächen Parkanlage Sportplatz Kleinsportplatz Kleinsportplatz A, C Fußballplatz Pflanzungen, Nutzungsregelungen, Massnahmen und Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Umengung von Flächen für Naturschutz Umengung von Flächen für die Erhaltung der Landschaft (z.B. 19. Abs. 1 Nr. 21 BauBG) Umengung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern im öffentlichen Bereich (z.B. 19. Abs. 1 Nr. 21 BauBG) Umengung von Flächen mit Standorten für Bäume, Sträucher Umengung von Flächen für Grünflächen Umengung von Flächen, deren Boden erhaltenswert ist (z.B. 19. Abs. 1 Nr. 21 BauBG) Umengung von Flächen, deren Boden erhaltenswert ist (z.B. 19. Abs. 1 Nr. 21 BauBG) Umengung von Flächen, deren Boden erhaltenswert ist (z.B. 19. Abs. 1 Nr. 21 BauBG)	SONSTIGE FESTSETZUNGEN Umengung von Flächen für Nebenanlagen (z.B. 19. Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauBG) St, Stellplätze G, Garagen Cp, Carport N, Nebenanlagen M, GFL, Fahr- und Leitungsrechte zur Befestigung von Stellplätzen (z.B. 19. Abs. 1 Nr. 21 BauBG) M, GFL, Fahr- und Leitungsrechte zur Befestigung von Stellplätzen (z.B. 19. Abs. 1 Nr. 21 BauBG) F, Fahr- und Leitungsrechte zur Befestigung von Stellplätzen (z.B. 19. Abs. 1 Nr. 21 BauBG) M, GFL, Fahr- und Leitungsrechte zur Befestigung von Stellplätzen (z.B. 19. Abs. 1 Nr. 21 BauBG) Umengung der Gebiete in denen bestimmte (z.B. 19. Abs. 1 Nr. 21 BauBG) Umengung der Flächen / Schutzflächen, die von Bäumen, Sträuchern im öffentlichen Bereich (z.B. 19. Abs. 1 Nr. 21 BauBG) Umengung der Flächen, deren Boden erhaltenswert ist (z.B. 19. Abs. 1 Nr. 21 BauBG) Umengung der Flächen, deren Boden erhaltenswert ist (z.B. 19. Abs. 1 Nr. 21 BauBG) Umengung der Flächen, deren Boden erhaltenswert ist (z.B. 19. Abs. 1 Nr. 21 BauBG)	
ART DER BAULICHEN NUTZUNG Kleingewerbegebiet (3 BauVO) Reine Wohngebiete (3 BauVO) Allgemeine Wohngebiete (4 BauVO) Besondere Wohngebiete (4 BauVO) Mischgebiete (5 BauVO) Dortgebiete (5 BauVO) Gewerbegebiete (5 BauVO) Industriegebiete (5 BauVO) Sondergebiete, die der Erhaltung dienen (3 BauVO) Sonstige Sondergebiete (3 BauVO) Beschränkung der Zahl der Wohnungen	FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF Flächen für den Gemeinbedarf Öffentliche Veranstaltungen Schule Kultur und kulturelle Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen Sportplatz Sonder- Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Kulturelle Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Flächen für Sport- und Spielplätze Sportanlagen	FLÄCHEN FÜR VERSORGENGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSÖRGERUNG UND ANHÄNGERREIHE BESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN Flächen für die Entsorgung von Abfällen Flächen für die Entsorgung von Abfällen Flächen für die Entsorgung von Abfällen Flächen für die Entsorgung von Abfällen Flächen für die Entsorgung von Abfällen Flächen für die Entsorgung von Abfällen Flächen für die Entsorgung von Abfällen Flächen für die Entsorgung von Abfällen Flächen für die Entsorgung von Abfällen Flächen für die Entsorgung von Abfällen	HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNG Umengung von Schutzgebieten und Schutzflächen in Sinne des Naturschutzes (z.B. 19. Abs. 1 Nr. 21 BauBG) Umengung von Schutzgebieten und Schutzflächen in Sinne des Naturschutzes (z.B. 19. Abs. 1 Nr. 21 BauBG) Umengung von Schutzgebieten und Schutzflächen in Sinne des Naturschutzes (z.B. 19. Abs. 1 Nr. 21 BauBG) Umengung von Schutzgebieten und Schutzflächen in Sinne des Naturschutzes (z.B. 19. Abs. 1 Nr. 21 BauBG) Umengung von Schutzgebieten und Schutzflächen in Sinne des Naturschutzes (z.B. 19. Abs. 1 Nr. 21 BauBG) Umengung von Schutzgebieten und Schutzflächen in Sinne des Naturschutzes (z.B. 19. Abs. 1 Nr. 21 BauBG)	HINWEISGEBENDE DARSTELLUNG 1. Die Unterlegung der Straßenflächen. 2. Versorgungsleitungen mit entsprechenden Höhen in m ü. NN. 3. Die geplante Bebauung und Grundbesetzung.	RECHTSGRUNDLAGEN § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauBG § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauBG § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauBG § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauBG § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BauBG § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BauBG § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BauBG § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 BauBG § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauBG § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 BauBG



STADT LEICHLINGEN

Bebauungsplan Nr. 84 "Ziegwebersberg", Teil A - 1. Änderung -

Gemarkung Leichlingen
Flur 67 und 68
Maßstab: 1:500
Stand: 28.04.2008